



Satzung der TSG Kleinostheim 1908 e.V.

Erläuterung der Änderungsvorschläge 2018

§§	Bisheriger Text	Änderungsvorschlag
§ 7 (1)	<p>§ 7 Beiträge (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 25. Februar des Jahres zu entrichten (SEPA-Lastschriftverfahren).</p>	<p>Dieser ist im Voraus <i>„im ersten Quartal des Jahres, spätestens zum 31.03. jeden Jahres“</i>, zu entrichten (SEPA-Lastschriftverfahren).</p>
<p><i>Beruhet auf einen Vorschlag um unnötigen Verwaltungsaufwand beim Einzugsverfahren einzusparen: : Beitragseinzug sollte nicht taggenau festgelegt werden, da am Monatsende manche Konten der Mitglieder keine Deckung aufweisen und es so zu unerwünschten Rückläufern kommt. Die Fristsetzung zum 31.03. jeden Jahres erfolgt, um säumige Zahler ohne Mahnverfahren unter Verzug zu setzen.</i></p>		
§ 7 (2)	<p>(2) Die Geldbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Finanzvorstand bzw. Kassierer.</p>	<p>(2) Die Geldbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet <i>der „Vorstand unter Einbeziehung der Abteilungsleiter“</i>.</p>
<p><i>Über Stundungen und Erlässe sollte nicht eine Einzelperson, sondern der Gesamtvorstand (unter Einbeziehung der Abteilungsleiter) entscheiden.</i></p>		

<p>§ 8</p>	<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorstand, • der Vereinsausschuss, • die Mitgliederversammlung. 	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorstand, • „der Vereinsbeirat“, • der Vereinsausschuss, • die Mitgliederversammlung.
<p><i>Der Vereinsbeirat ist ein Organ, in dem einerseits erfahrene Vereinsmitarbeiter beratend und unterstützend tätig sind und andererseits neue Führungskräfte in die Verantwortung hineinwachsen sollten. Der Beirat sollte in seiner Gesamtheit als Vereinsorgan aufgenommen werden, da ansonsten Wahlen dieser Personen nicht durchgeführt werden können bzw. unwirksam sind.</i></p>		
<p>§ 9 (1)</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorsitzenden • zwei stellvertretenden Vorsitzenden 	<p>Der Vorstand besteht aus „5“ Personen:</p> <p>„dem/der“ 1. Vorsitzenden, „und“ zwei stellvertretenden Vorsitzenden, „dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vorstandsmanager/in.“</p>
<p><i>In einem Verein unserer Größenordnung ist es erforderlich, die wichtigen und verantwortungsvollen Positionen (Finanzen und Geschäftsführung) in den Gesamtvorstand miteinzubringen. Die ursprüngliche Beschränkung des Vorstandes auf 3 Personen beruht wohl darauf, dass die genannten Positionen in der Vergangenheit in Personalunion durch den 1. Vorsitzenden wahrgenommen wurden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, bestimmte umfangreiche und aufwendige Tätigkeiten können per Dienstverträge übernommen werden.</i></p>		
<p>§ 9 (3)</p>	<p>(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können zu wählen.</p>	<p>(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. „Wird in der laufenden Amtszeit die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, endet dessen Amtszeit mit der des regulär gewählten Vorstandes“. Vorstandsmitglieder können zu wählen.</p>
<p><i>Dieser Passus stellt sicher, dass sich Neuwahlen turnusmäßig anpassen um nicht bei jeder Jahreshauptversammlung Neuwahlen durchführen zu müssen.</i></p>		

§ 9 (6)	(6) Der Vorstand ist, unabhängig davon ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	(6) Der Vorstand ist, unabhängig davon ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens „drei“ Mitglieder anwesend sind.
Bei insgesamt 5 Personen des Gesamtvorstandes ist bei 3 anwesenden Mitgliedern das Demokratieprinzip gewahrt.		
§ 9 (7)	(7) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.	(7) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanz“- und Beitrags“ordnung des Vereins geregelt.
= redaktionelle Änderung		
§ 10	§ 10 Vereinsausschuss (Wird folgend zu § 11 usw.)	§ 10 „Vereinsbeirat (1) Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die den Vorstand in Einzelfragen beratend unterstützen und Sonderaufgaben übernehmen (Finanzen, Liegenschaften, Gratulationen, Fahnenabordnung, Öffentlichkeitsarbeit etc). (2) Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. (3) In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf kommissarische Beiräte eingesetzt werden.“
Durch die Festlegung des Vereinsbeirates als Vereinsorgan ist für eine Festlegung dessen Aufgaben die Einfügung eines eigenen § erforderlich. Die folgenden §§ erhöhen sich um jeweils 1 Ziffer.		
§ 12 (2)	(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im „Kleinostheimer Blättsche“ einzuberufen.	(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch ortsübliche Veröffentlichung“ einzuberufen.
Durch diese Formulierung ist sichergestellt, dass auch bei Änderung der amtlichen Kleinostheimer Mitteilungen eine Satzungsanpassung nicht erforderlich ist.		
§ 13 (3)	(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.	(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der „Finanz- und Beitragsordnung“ geregelt.
= redaktionelle Änderung		

§ 16 (6)	. / .	„(6) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.“
Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften ist die Einfügung eines zusätzlichen Absatzes im Bereich Datenschutz erforderlich.		
§ 19	§ 19 Inkrafttreten Die vorgenannte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2015 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die neu beschlossene Satzung löst die bisherige Satzung aus dem Jahre 2002 ab.	§ 19 Inkrafttreten „Die Änderung der am 09. Oktober 2015 beschlossenen und rechtsgültigen Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft“.
= redaktionelle Änderung aufgrund der beschlossenen Änderungen.		

Kleinostheim, 24.01.2018

Norbert Karl, 1. Vorsitzender